Steg- und Liegeplatzordnung für den Hafen der Gemeinde Benitz

1. Allgemeines

1.1 Der Eigentümer eines Angelkahnes hat die Nutzung des ihm zugewiesenen Liegeplatzes so auszuüben, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzbedürftige Biotope und andere erhaltenswerte Flächen nicht beeinträchtigt werden.

1.2 Die Steg- und Liegeplatzordnung hat Gültigkeit für alle durch die Gemeinde Benitz gekennzeichneten Liegeplätze (Hafen Benitz).

1.3 Alle Liegeplatzinhaber bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Pachtvertrag die Kenntnisnahme der Steg- und Liegeplatzordnung.

2. Liegeplätze

2.1 Auf schriftlichen Antrag entscheidet die Gemeinde Benitz bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres über die Verteilung der verfügbaren Plätze und Nutzungsgenehmigungen.

2.2 Der Liegeplatz wird für ein Jahr vergeben. In dieser Zeit kann die Gemeindevertretung ihre Entscheidung in begründeten Fällen jederzeit widerrufen (siehe Punkt 5.1).

2.3 Eine Weitergabe des Liegeplatzes an Dritte (durch Untervermietung oder kostenlose Überlassung) ist grundsätzlich untersagt und hat die fristlose Kündigung zur Folge.

2.4 Alle Angelkähne werden durch die Gemeinde Benitz registriert. Die Registrierung ist durch den Liegeplatzinhaber kenntlich am Angelkahn anzubringen.

3. Entgelte

3.1 Das Liegeplatzentgelt wird laut der geltenden Entgeltordnung vom Amt Schwaan spätestens zum 15.02. eines Jahres auf der Grundlage des SEPALastschriftverfahrens eingezogen.

3.2 Können die Entgelte nicht abgebucht werden und kommt der Liegeplatzinhaber seiner Zahlungsverpflichtung auch anderweitig nicht termingerecht zum 15.02. eines Jahres nach, erfolgt einen Monat nach erfolgloser Mahnung die Kündigung des Liegeplatzes durch die Gemeinde Benitz.

4. Haftung und Schadenersatz

4.1 Alle auf Liegeplätzen im Hafen der Gemeinde Benitz liegenden Angelkähne müssen haftpflichtversichert sein.

4.2. Die Gemeinde Benitz übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch mutwilliges Verhalten oder durch eine nicht ordnungsgemäße oder fahrlässige Nutzung der Steg- und Liegeplätze entstehen.

4.3 Die Kosten für Schäden sind grundsätzlich vom Verursacher zu tragen. Auch Schäden durch höhere Gewalt gehen zu Lasten des jeweiligen Bootseigners.

5. Kündigung von Liegeplätzen

5.1 Ein Liegeplatz kann durch die Gemeinde Benitz gekündigt werden, wenn
a) die Voraussetzungen nach Punkt 2.1 nicht mehr gegeben sind und
b) der Inhaber des Liegeplatzes grob oder nachhaltig gegen die Steg- und Liegeplatzordnung verstößt.

5.2 Im Fall 5.1b kann die Kündigung fristlos erfolgen.

5.3 Liegeplätze können zudem jederzeit durch die Gemeinde Benitz gekündigt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen.

5.4 Wird der Kündigung des Liegeplatzes in angemessener Zeit nicht Folge geleistet, wird der Angelkahn auf Kosten des Eigentümers durch die Gemeinde Benitz entfernt. Über die geeigneten Maßnahmen entscheidet die Gemeinde Benitz.

5.5 Das Recht zur Nutzung des gemeindeeigenen Liegeplatzes bei Kündigung endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

5.6 Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 1. November des laufenden Kalenderjahres durch eine der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

6. Ordnung am Steg

6.1 Alle Angelkähne müssen so verankert sein, dass sie nicht an die Nachbarkähne anschlagen und/oder diese behindern.

6.2 Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, regelmäßig ihren Angelkahn zu kontrollieren.

6.3 Die Sauberkeit der Steg- und Liegeplätze und des Wassers ist eine Verpflichtung für alle. Sämtliche Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Benitz, den 9.8.2016

GEMEINDE 2 BENITZ

.....

Rainer Mohsakowski
Bürgermeister

Anlage 1: Entgeltordnung der Liegeplätze — Hafen Benitz
Anlage 2: Plan der Wasserliegeplätze — Hafen Benitz
Anlage 3: Kennzeichnung eines Angelkahnes

Anlage 1

Entgeltordnung der Liegeplätze — Hafen Benitz

1. Geltungsbereich

Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBI.M-V S. 355), geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVOBI.M-V 2008 S. 3) von der Gemeinde Benitz zu kennzeichnen und bekanntzumachen sind.

2. Bemessung der Liegeplatzentgelte

Für einen Liegeplatz (Angelkahn) sind jährlich 60,00 € an die Gemeinde Benitz zu bezahlen (siehe Punkt 3.1 der Steg- und Liegeplatzordnung).

3. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE 2 BENITZ

Benitz, den 9.8.2016

.....

Rainer Mohsakowski
Bürgermeister

Anlage 2

Plan der Wasserliegeplätze — Hafen Benitz

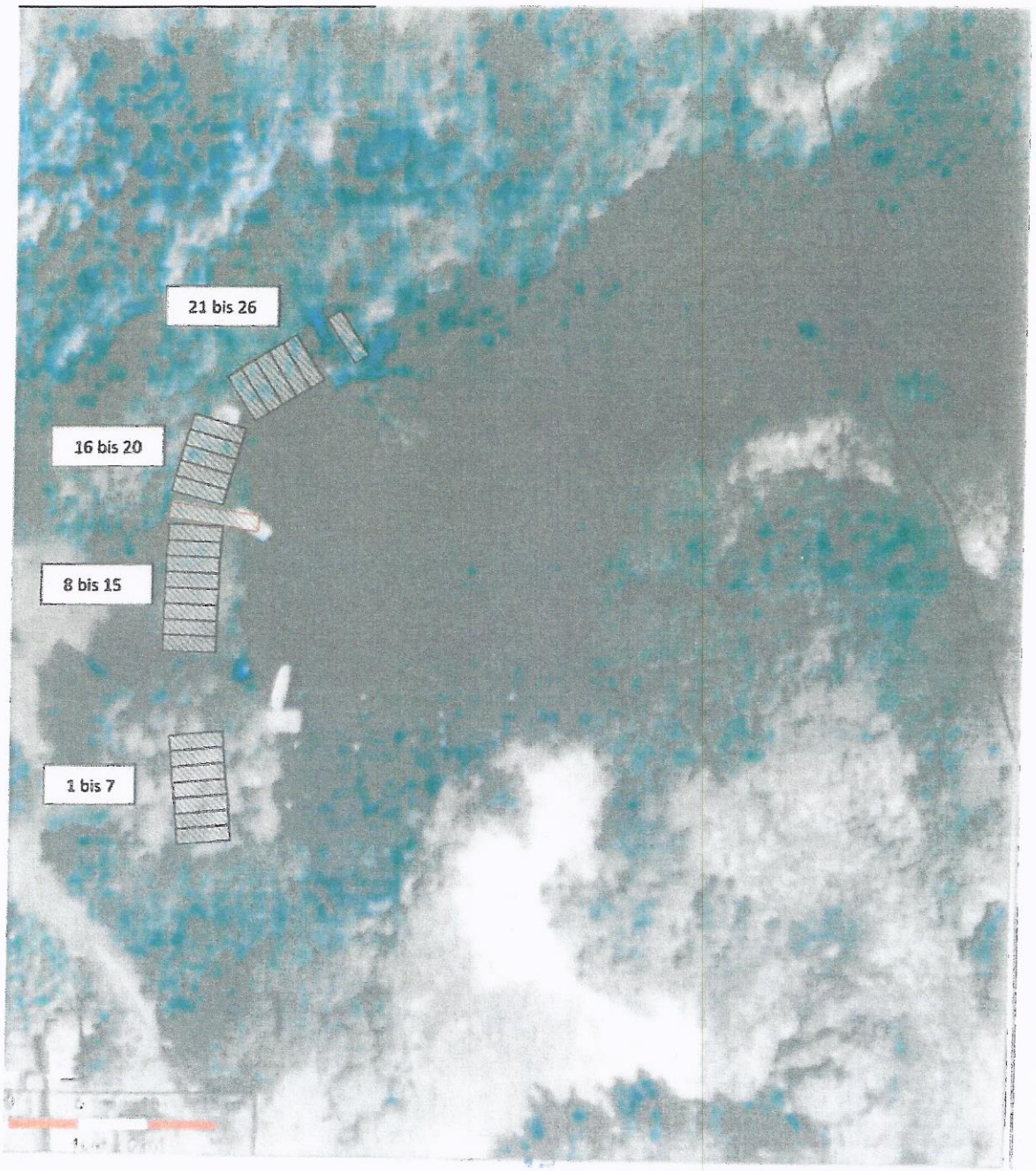

Liegeplatz neu — 2m x 5m

Steg Bestand — W. Ahrt

Anlage 3: Kennzeichnung des Angelkahnes

Beispiel: Angelkahn mit der Bezeichnung BEN01
Schriftgröße: ca. 10 cm

BEN 01